

Liebe Hundehalterin, lieber Hundehalter,

Hunde zählen seit Jahren zu den treuen Begleitern des Menschen.
In der Stadt Telgte sind zur Zeit rund 1600 Hunde angemeldet.

Damit alle gut miteinander auskommen, ist es notwendig, dass die Interessen von Hundehaltern und Nicht-Hundehaltern beachtet werden. In diesem Informationsblatt stehen für Sie wichtige Informationen zur Hundehaltung und bitten Sie gleichzeitig um gegenseitige Rücksichtnahme.

Hinweise zum Halten und Führen Ihres Hundes

Hunde sind so zu halten, zu führen und zu beaufsichtigen, dass von ihnen keine Gefahr für andere Menschen oder Tiere ausgeht.

Auch gut erzogene und freundliche Hunde können, insbesondere bei Kindern und ängstlichen Menschen, Unwohlsein hervorrufen.

Bei Unsicherheiten im Hinblick auf die Erziehung oder auf Verhaltensweisen Ihres Hundes, scheuen Sie sich nicht eine Hundeschule um Rat und Hilfe zu bitten.

Gesetzliche Vorgaben/Pflichten

In Nordrhein-Westfalen gilt das Landeshundegesetz (LHundG NRW), welches den Umgang mit Hunden regelt und der Gefahrenvorsorge und -abwehr dient.

Im LHundG werden die Hunde verschiedener Gruppen zugeordnet. Je nach Gruppe gelten verschiedene Voraussetzungen für die Haltung.

- Kleine Hunde
 - ✓ sämtliche Hunde die nicht unter die u.g. Kategorie fallen
 - ✓ keine Nachweise für die Haltung erforderlich
- Große Hunde (§ 11 LHundG NRW)
 - ✓ ausgewachsen eine Widerristhöhe von mind. 40cm und/oder ein Gewicht von mind. 20kg
 - ✓ Haltung ist anzeigepflichtig
 - ✓ Kennzeichnung des Hundes durch eine Mikrochipnummer
 - ✓ Nachweis über die Sachkunde des Hundehalters
 - ✓ Nachweis über den Abschluss einer Tierhalterhaftpflichtversicherung
- Hunde bestimmter Rassen (§ 10 LHundG NRW)
 - ✓ Haltung ist anzeige- und erlaubnispflichtig
 - ✓ mit weiteren Haltungsvoraussetzungen verbunden
- gefährliche Hunde (§ 3 LHundG NRW)
 - ✓ Haltung ist anzeige- und erlaubnispflichtig
 - ✓ mit weiteren Haltungsvoraussetzungen verbunden

Regelungen im Stadtgebiet

Eine Anleinplicht gilt:

- in Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr
- in der Allgemeinheit zugänglichen Park-, Garten- und Grünanlagen
- in öffentlichen Anlagen und in Wohn- und Siedlungsgebieten

weitere Regelungen:

- der Hundehalter hat dafür zu sorgen, dass sein Hund sein privates Grundstück nicht ohne Aufsicht verlassen kann
- auf dem Wochenmarkt dürfen keine Hunde mitgebracht werden

- auf städtischen Spiel- und Bolzplätzen und Schulhöfen ist das Mitführen von Hunden ebenfalls nicht gestattet
- für gefährliche Hunde und Hunde bestimmter Rassen gilt außerhalb des privaten Grundstücks eine grundsätzliche Anlein- und Maulkorbpflicht

Regelungen im Wald

Hunde dürfen abseits von Waldwegen nur angeleint geführt werden.

Im Wald leben verschiedene wildlebende Tiere, die besonders in der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit geschützt werden müssen. Ein verantwortungsbewusster Hundehalter sollte seinen Hund aus Rücksicht auf die Natur und die Artenvielfalt der Tiere auch auf den Waldwegen anleinen.

Auch bei gut erzogenen Hunden kann man sich nicht immer sicher sein, dass der angeborene Jagdtrieb auf den Waldwegen und im Wald nicht doch geweckt wird.

Regelungen im Naturschutzgebiet

In Naturschutzgebieten (NSG) gilt ganzjährig die Anleinplicht für Hunde. Naturschutzgebiete sind wichtige Zufluchtsorte für seltene, gefährdete Tier- und Pflanzenarten. Ganz besonders weisen wir Sie auf das größte Naturschutzgebiet in Telgte hin – die Emsaue.

Regelungen im Außenbereich

Der Hundehalter muss dafür sorgen, dass sein Hund Weideflächen und andere eingezäunte Flächen nicht betritt. Das hat zum einen den Grund, dass Nutztiere durch Hunde aufgeschreckt werden könnten und zum anderen können die Hinterlassenschaften des Hundes zu Problemen führen. Bei Mäh- und Erntevorgängen gelangt der Hundekot in das Futter und kann Krankheitserreger auf Nutztiere übertragen. Aus Rücksicht auf Tiere und Menschen sollte der Hundekot von bewirtschafteten Flächen unverzüglich entfernt werden. Zur Erzeugung hochwertiger Lebensmittel ist sauberes Futter notwendig.

Beseitigung von Hundekot

Grundsätzlich sind alle Verunreinigungen der öffentlichen Straßen, Wege und Anlagen durch Hunde unverzüglich von dem/der Hundehalter/in zu beseitigen. Für alle verantwortungsbewussten Hundehalter/innen ist die Entfernung der Hinterlassenschaften Ihres Hundes eine Selbstverständlichkeit.

Bitte benutzen Sie für die Hinterlassenschaften Ihres Hundes Kotbeutel oder ähnliche Behältnisse und entsorgen Sie diese in dem nächstliegenden Abfallbehälter – notfalls Zuhause. Kotbeutel gehören in den Restmüll, nicht in die Natur oder in den Biomüll.

Kostenlose Hundekottüten gibt es im Rathaus (Zimmer 2) oder in den Hundekottütenspendern, welche an folgenden Stellen für Sie bereitstehen:

- Hagen (Höhe Münstertor, Schulstiege und Steintor)
- Vogelsiedlung/Meisenweg
- Spielplatz Flaßkamp/Gewerbegebiet Kiebitzpohl
- Am Schilde
- Planwiese
- Don-Bosco-Schule (zwischen Kleinspielfeld und Kita)
- Spielplatz zwischen Plinderheide und Von-Siemens-Str.
- Max-Beckmann-Straße/Grünstreifen Grüner Weg
- Alverskirchener Straße / Höhe Baugebiet Süd/Ost
- Verlängerung Friedrich-Silcher-Weg/Stadtfeldgraben
- K 50 n (Höhe Bahnübergang bei Kräge)
- Einener Straße (Tennisplatz / „Kalvarienberg“)
- Westbevern an der Festwiese
- Westbevern „An der Bever“
- Westbevern-Vadруп, Brinker Platz
- Westbevern-Vadруп, Brink (Höhe Kindergarten)

